

Fachkongress „Frühe Hilfen – Interdisziplinärer Kinderschutz in Baden-Württemberg“ am 19. Oktober 2010 in Stuttgart

Input im Forum 4 „Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei“

von Wolfgang Trede

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

um es gleich zu vorweg zu sagen: Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei, und das meint vor allem zwischen MitarbeiterInnen des ASD und der Polizei läuft nach unseren Erfahrungen im Landkreis Böblingen sehr gut. Ich hätte in anderen Foren des Kongresses jedenfalls deutlich Kritischeres vorzubringen mit Blick auf eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit in Sachen Frühe Hilfen und Kinderschutz. Dabei sind die Kooperationsbezüge Jugendhilfe – Polizei vielfältig und umfassen:

- Jugendkriminalprävention (Sicherer Landkreis, ein gemeinsames Alkoholpräventionsprogramm, Zusammenarbeit bei Gewaltprävention „Hau ab du Angst“ in Grundschulen, jährliches Kinder- und Jugendtheaterfestival mit gewaltpräventiven Elementen, Anti-Mobbing-Aktionen an Schulen in Kooperation Polizei, JA, schulpsychologische Beratungsstelle und vieles anderes mehr)
- Kooperation zwischen Jugend(sozial)arbeit und Polizei bei „störenden“ Jugendlichen/Jugendgruppen (z.B. Holzgerlingen/REWE)
- Reaktion auf delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen – die klassische Tätigkeit der JGH, aber auch Intensivtäterprogramm und Schwelentäterprogramm
- Kinder- und Jugendschutz, Abwendung von Kindeswohlgefährdungen (Zusammenarbeit im Rahmen der Rufbereitschaft, Unterstützung durch die Polizei bei schwierigen Herausnahmen von Kindern (gottseidank extrem selten), Kinder als Opfer und Zeugen von (häuslicher) Gewalt

Und wenn man bedenkt, dass zumindest während meiner Studienzeit in den 1970er Jahren die Sozialarbeit es zumindest in ihren konzeptionellen Äußerungen noch

grundsätzlich abgelehnt hat, mit der Polizei überhaupt zu kooperieren – man wollte an der Seite gesellschaftlich Ausgegrenzter stehen und nicht mit der „Staatsmacht“ kooperieren. Wenn man weiter bedenkt, welche Aufschrei durch die Sozialarbeit ging, als die Polizei in den 1970er Jahren Jugendsachbearbeiter schuf, dann ist die heutige Situation eines – ich glaube nicht nur im Landkreis Böblingen – guten und relativ unproblematischen Kooperationsverhältnisses schon erstaunlich! Ich denke, dass es dafür eine Reihe von Gründen gibt, auf die ich später eingehen will und die recht gut belegen können, was grundsätzlich gegeben sein muss, um Kooperation produktiv werden zu lassen.

Zunächst - und ganz banal: Um Kooperation kommt man im schwierigen Feld des Kinderschutzes nicht herum. Denn die in jedem Einzelfall extrem schwierige Beurteilung von Gefährdungslagen, der Frage also, ob man noch zugucken kann bei einer Gefährdungssituation, wie man Kinder und Jugendliche zuverlässig schützen kann, führt Personen an ihre Grenzen, und führt Professionen an ihre Grenzen. Für die heikle weil folgenreiche Entscheidung, ob man z.B. die Fremdunterbringung eines Kindes vorantreiben muss, braucht man einander, braucht man Mehrperspektivität und Multidisziplinarität – bei aller personalen Verantwortung des fallführenden Sozialarbeiters, die letztlich nicht geteilt werden kann. Ich bin also zutiefst davon überzeugt, dass man im Arbeitsfeld Frühe Hilfen/Kinderschutz ohne verbindliche, strukturell abgesicherte Kooperation verschiedener Akteure schlicht nicht arbeitsfähig ist. Ein wichtiger Akteur für die Jugendhilfe ist dabei die Polizei.

Zunächst zu den **rechtlichen Grundlagen** für diese Kooperation:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII: Im Rahmen des Schutzauftrages der Jugendhilfe gem. § 8a Absatz 4 kann das Jugendamt die Polizei hinzuziehen, wenn die Mittel des Jugendamtes zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht ausreichen (Gefahr im Verzug) und die Anrufung des Familiengerichts (§ 8a (3) SGB VIII) nicht abgewartet werden kann.

- § 42, Abs. 6 SGB VIII: „Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.“

Die Polizei leistet also als institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols **Vollzugshilfe** für das Jugendamt, um u.a. durch Anwendung unmittelbaren Zwangs Kinder/Jugendliche aus akuten Gefährdungssituationen zu nehmen und sie wirkungsvoll zu schützen.

- § 26 LKJHG (Landesausführungsgesetz zum SGB VIII): Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei

„Das Jugendamt berät und unterstützt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst (Polizei) bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der vorbeugenden Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit und der Jugendkriminalität. Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Jugendamt und Polizei sollen dabei partnerschaftlich zusammenarbeiten.“

Gemeinsames Ziel aber unterschiedliche Wege

Jugendhilfe und Polizei haben den gemeinsamen Auftrag, Minderjährige vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen, jedoch erledigen dies beide Institutionen mit unterschiedlicher Intention und Herangehensweise:

- Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dem Kinderschutz im Rahmen und in der Systematik des Hilfsauftrags des SGB VIII verpflichtet. Der Jugendhilfe geht es kurz gesagt nicht um Schuld oder Strafverfolgung, sondern darum Kinder, Jugendliche und Familien bei der Erziehung mit entsprechenden Angeboten zum Wohle der Kinder zu unterstützen und Minderjährige nachrangig zu den Eltern vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (Art. 6 GG)
- Die Polizei ist der (unmittelbaren) Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verpflichtet. Denn die Polizei dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ist das Organ der Strafverfolgung.

Besonders deutlich wird das unterschiedliche Herangehen u.a. daran, dass das Jugendamt eigentlich selten anzeigt – auch in Kinderschutzfällen nicht (einzige allerdings hohe Schwelle ist § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten!), einfach weil es der Fokus der Jugendhilfe ist, Kinder/Jugendliche möglichst nachhaltig zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern – und nicht Täter dingfest zu machen.

Kooperationsfelder im Bereich Kinder-/Jugendschutz:

(1) Das Jugendamt wird von der Polizei informiert über: aufgegriffene Kinder/Jugendliche (unbegleitete Flüchtlingskinder; in Gaststätten...); ggf. Vermisstenfälle; Kinder als Opfer oder/und Zeugen von (häuslicher) Gewalt; Platzverweise mit Beteiligung von Minderjährigen, alkoholisierte Minderjährige. Es gibt hier eine klar abgestimmte Vorgehensweise zwischen Juhi und Polizei, Bsp. Platzverweisverfahren: Betroffene werden informiert, dass JA informiert wird. JA bietet Opfer Beratung an und macht Hausbesuch und ggf. weitere Hilfsangebote. Täter wird aufgefordert Beratung in einer unserer Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Jugendamt im Landkreis Böblingen unterhält eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten, die über die Polizei (PVD) telefonisch aktiviert wird. Dies klappt hervorragend und bietet verschiedene Vorteile:

- Es findet eine Filterung der Krisensituation bereits durch die Polizei statt: Klärung/Einschätzung der Notwendigkeit im Rahmen des Schutzauftrags als Polizei unmittelbar zu handeln (Noteinsatz per Aufsuchen durch Polizeistreife, z.B. bei häuslicher Gewalt) oder JA mit hinzuzuziehen
- Entlastung der Polizei durch das Jugendamt: sozialpädagogische Krisenintervention (Gespräche, ION) vor Ort durch geschulte Fachkräfte
- Schutz der Jugendamtsmitarbeiter durch die polizeiliche Kooperation in diesen Krisensituationen

(3) Die Polizei hilft dem Jugendamt in den (seltenen) Fällen des § 8a Absatz 4 und § 42 Abs. 6 SGB VIII.

Beachtung des Sozialdatenschutzes

Datenschutzaspekte spielen eine enorme Bedeutung, denn die Schweigepflicht und der Schutz von Sozialdaten bestehen sehr umfassend auf Seiten der Jugendhilfe/des Jugendamtes. Sie ist ein wichtiges Pfund, um manchmal überhaupt Zugang zu Familien zu bekommen und aufrechtzuerhalten. Polizei meldet z.B. vermutete Gefährdungen, erhält aber nicht zwingend Rückmeldung über die weitere Entwicklung seitens des Jugendamts; Polizei wird auch bei Gefahr im Verzug nicht umfassend, sondern nur im Rahmen der Schutzbedürftigkeit des/der Minderjährigen informiert. Daten-

schutzfragen müssen also in der Kooperation mit der Polizei geklärt werden, dürfen aber nicht zur Verhinderung von Kooperation führen.

Was tun wir im Landkreis Böblingen für die Kooperation?

1. Hilfreich und wichtig ist der *generelle Austausch* über Aufträge, Verfahren und Vorgehensweisen, um so Transparenz des Handelns und von Entscheidungswegen herzustellen. Hierzu sollte es neben den ganz offiziellen Foren auch informelle und kleinräumige (z.B. Regionale Plandungsgruppen) geben.
2. Kooperieren heißt „zusammen arbeiten“ – positiv auf die Zusammenarbeit wirken sich die gemeinsamen Rufbereitschaftseinsätze aus.
3. Auch die gemeinsame Durchführung von Projekten (Schwellentäter, JUBB, Theaterfestival) schafft Kennenlernen und Vertrauen.
4. Daher: Jugendsachbearbeiter der Polizei als Ansprechpartner sind wichtig => anonyme Fallberatung beispielsweise bei guter Kenntnis des Arbeitsfeldes des Jugendamtes möglich.
5. Hilfreich sind zudem wechselseitige mehrtägige Hospitationen einzelner BasismitarbeiterInnen, um so die Alltagspraxis der jeweils anderen Institution kennenzulernen. Datenschutzaspekte sind hierbei zu beachten: Zustimmung zur Teilnahme der Polizei an Klientengesprächen beispielsweise vorab einholen.
6. Präventiver Kinderschutz im Rahmen von beispielsweise Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzes in Gaststätten durch gemeinsame aufsuchende Arbeit denkbar (wenn man dies möchte). Hier auch wichtig die schon erwähnte Projektarbeit (JUBB, Hau ab du Angst)

Warum klappt Kooperation?

(1) Auch das Verhältnis des Dackels zum Oberförster ist ein kooperatives, aber tatsächlich wird Kooperation erleichtert, wenn sie auf Augenhöhe stattfindet. Im Unterschied zu manch anderen Kooperationspartnern, in denen sich die Jugendhilfe mitunter wie der Dackel vorkommt, ist dies bei der Polizei kein Problem.

(2) Kooperation setzt klare (Rollen-)Grenzen zwischen den Kooperationspartnern voraus: Was für den heimischen Gartenzaun genauso wie für die Außenpolitik gilt, das gilt auch für den ASD im Jugendamt (und die Polizei). Zwischen Jugendhilfe und

Polizei sind die Rollen klar und geklärt (im Unterschied zur Auseinandersetzung mit Schule/Deutungsmacht: wer denkt wirklich pädagogisch? oder auch zur Medizin/KJP), es gibt wenig bis keine „Übergriffigkeiten“.

(3) Kooperation gelingt, weil man sich wechselseitig braucht und der eine nicht meint das Geschäft des anderen notfalls besser machen zu können. Die Jugendhilfe will und kann nicht Polizei spielen, und die Polizei nicht Sozialpädagogik betreiben.

Einzig schwieriger Punkt ist die chronische Überlastung beider Systeme. Projekte klappen dann manchmal nicht oder laufen zäh, weil z.B. Koop.partner auf Seiten der Polizei zu anderen Aktionen abgezogen werden.